

52. Rechtliche Natur der Entwässerungs-(Kanalisations-) Gebühren. Ist für ihre Anferlegung denjenigen Grundeigentümern Entschädigung zu leisten, mit deren Rechtsvorgängern vorher ein entgeltlicher, privatrechtlicher Vertrag über die Benutzung der Entwässerungsanlage geschlossen war?

VII. Civilsenat. Urtheil v. 24. April 1901 i. S. R. u. M. (Rl.) w. Stadtgemeinde Stettin (Bekl.). Rep. VII. 87/01.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht bafelbstl.

Im Jahre 1878 hat der damalige Eigentümer des jetzt dem Kläger R. gehörigen, in der P. Straße in Stettin belegenen Grundstückes mit der Stadtgemeinde Stettin einen Vertrag abgeschlossen, inhielt dessen er gegen Zahlung eines Kapitalbetrages von 710 *M* für sich und seine Rechtsnachfolger die Berechtigung erwarb, die städtische Entwässerungsanlage nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen zur Entwässerung jenes Grundstückes zu benutzen. Einen gleichen Vertrag hat im Jahre 1877 der damalige Eigentümer des jetzt dem Kläger M. gehörigen, von ihm im Wege der Subhastation erworbenen und ebenfalls in Stettin belegenen Grundstückes mit der Stadtgemeinde Stettin abgeschlossen; der gezahlte Kapitalbetrag belief sich in diesem Falle auf 1084 *M*.

Unter dem 24. Dezember 1894 ist von dem Magistrat auf Grund von Gemeindebeschlüssen und in Gemäßheit der §§ 4, 89 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 eine Entwässerungsgebühren-Ordnung erlassen, wonach für jedes an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossene Grundstück jährliche laufende Gebühren für die Benutzung der Anlage zu entrichten sind. Im Jahre 1899 sind beide Kläger von dem Magistrat auf Grund dieser Gebührenordnung zur Zahlung einer Entwässerungsgebühr herangezogen worden, und zwar der Kläger R. mit einem Jahresbetrage von 59,40 *M*, der Kläger M. mit einem Jahresbetrage von 43,47 *M*. Zu gleicher Zeit hat der Magistrat ihnen mitgeteilt, daß er an sie die von ihren Vorgängern im Eigentum ihrer Grundstücke entrichteten einmaligen Kapitalbeträge zurückzahlen werde, falls sie die Einwilligung ihrer sämtlichen Vorbesitzer bis zur Zeit des Vertragschlusses zurück hierzu beibrächten.

Die Kläger haben die geforderten Gebühren bezahlt und alsdann

im Jahre 1899 gegen die Stadtgemeinde Klage erhoben mit folgenden Anträgen:

1. an den Kläger K. den Betrag von 59,40 *M* und an den Kläger M. den von 43,47 *M* zu zahlen (das ist der Betrag der für 1899 gezahlten Gebühr);
2. anzuerkennen, daß sie verpflichtet sei, den Klägern und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der jetzt diesen gehörigen, obenbezeichneten Grundstücke jährlich denjenigen Betrag zu zahlen, den sie auf Grund der erwähnten Gebührenordnung jährlich von den Eigentümern dieser Grundstücke als Gebühr für den Anschluß an die städtische Entwässerungsanlage erheben werde;
3. eventuell an den Kläger K. 710 *M* und an den Kläger M. 1084 *M* zu zahlen.

Die Beklagte hat diesen Anträgen widersprochen.

Beide Vorinstanzen haben die Kläger abgewiesen. Die von diesen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„1. Soweit die Klage sich gegen die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit der Kläger zur Entrichtung der von ihnen geforderten Entwässerungsgebühren handelt, ist ihr, wie bereits die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, der Rechtsweg verschlossen. Nach dem § 278 A.L.R. II. 14, den §§ 36. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Rabinettssorder vom 4. Dezember 1831 ist bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner öffentlicher Anlagen jede Streitigkeit zwischen dem Pflichtigen und dem die Anlage erfordernden öffentlichen Organ grundsätzlich der Entscheidung des ordentlichen Richters entzogen; nur in den im § 279 A.L.R. II. 14 und den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmten Ausnahmefällen war die Anrufung des ordentlichen Richters zugelassen. Diese Ausnahmen sind durch § 160 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beseitigt; damit ist jener Grundsatz rein durchgeführt worden, der, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 214, Bd. 17 S. 201. 246, Bd. 22 S. 291, Bd. 32 S. 247,

gleichmaßen, wie von Anlagen des Staates, so auch von Gemeindeabgaben gilt.

Die Revision hat sich auf den § 21. des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 berufen und ausgeführt, daß danach die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen von Gemeindeabgaben im Rechtswege verfolgt werden könnten. Das ist rechtsirrtümlich. Der § 21 des genannten Gesetzes kann hier allein schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil er in dem mit dem § 20 beginnenden zweiten Abschnitt des dritten Titels des Gesetzes über die direkten Gemeindesteuern steht und sowohl nach dieser Stellung als auch nach seinem Inhalt nur von diesen direkten Gemeindesteuern, nicht aber auch von den Gebühren handelt, die im zweiten Titel des Gesetzes in den §§ 4 bis 8 und §§ 11, 12 besonderen Bestimmungen unterworfen sind. Überdies enthält aber auch der § 21 in Wirklichkeit keine Bestimmung, die eine Durchbrechung des erwähnten Grundsatzes selbst nur andeutete.

2. Selbstverständlich verbleiben die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Pflchtigen und dem Staat oder der Gemeinde, soweit sie nicht gegen den Bestand der öffentlichrechtlichen Verpflichtung geltend gemacht werden, als Gegenstände des Privatrechtes dem Urteilsprüche des ordentlichen Richters unterstellt, wie das auch im § 7 Abs. 2 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und § 160 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zum Ausdruck gebracht ist. Welchen Einfluß die Erhebung öffentlichrechtlicher Abgaben auf diese rein privatrechtlichen Beziehungen übt, und wie diese danach im Ergebnisse gestaltet werden, begründet dabei keinen Unterschied. Es ist daher nicht undenkbar, daß der Staat oder die Gemeinde auf Grund privatrechtlicher Verbindlichkeit gehalten sein könnte, zwar nicht die eingezogene öffentliche Abgabe zurückzuzahlen, wohl aber einen ihr gleichkommenden Geldbetrag an den privatrechtlich Berechtigten zu zahlen. Wenn das Berufungsurteil in dem von der Revision bezeichneten Sage so aufzufassen sein sollte, daß hierin das Gegenteil ausgesprochen und angenommen wäre, daß ein solcher privatrechtlicher Anspruch, weil er, wenn anerkannt, wirtschaftlich dieselbe Wirkung habe, wie eine Zurückzahlung der öffentlichen Abgabe, nicht statthaft sei und jedenfalls keinen Gegenstand der Entscheidung für den ordentlichen Richter bilden dürfe, so würde dem allerdings nicht beigeplichtet werden können.

Allein es ist nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen, da dem

Berufungsrichter in allen Stücken dahin beizustimmen ist, daß die privatrechtlichen Ansprüche der Kläger nach der ihnen von diesen gegebenen Begründung unhaltbar sind.

Das gilt zunächst von dem von den Klägern in den Vorinstanzen vertretenen Gedanken, die verklagte Gemeinde habe durch Erlaß der Gebührenordnung und Erhebung der dementsprechenden Gebühr von den Klägern ihre Vertragspflicht aus den im Thatbestande erwähnten Verträgen verletzt. Die Gemeinden handeln bei der Anordnung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der ihnen gehörigen öffentlichen und dem öffentlichen Wohle dienenden Veranstaltungen nach Maßgabe des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nicht unter irgend einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht unter dem der Festsetzung einer privatrechtlichen Gegenleistung für die von ihnen gebotene Leistung oder gewährte Benutzung, sondern sie handeln hierbei — und das stellt solche Gebühren insoweit auf eine Stufe mit den Gemeindesteuern — kraft einer ihnen vom Staat verliehenen (oder anerkannten) öffentlichrechtlichen Machtbefugnis, kraft der ihnen beimwohnenden gemeindlichen Finanzgewalt, in deren Ausübung sie einseitig für die Benutzung der betreffenden Veranstaltungen eine öffentlichrechtliche Abgabe festsetzen. Über diesen rechtlichen Charakter der Benutzungsgebühren herrscht in Wissenschaft und Rechtsprechung Übereinstimmung.

Vgl. beispielsweise Ad. Wagner, Finanzwissenschaft 3. Aufl. Bd. 1 § 204 S. 487. § 208 S. 497, Bd. 2 § 14 S. 35; Schall in Schönberg's Handbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. Bd. 3 Halbbd. 1 S. 103; Schoen, Das Recht der Kommunalverbände (Ergänzungsband zu Köhne, Staatsrecht) § 65 S. 248; Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. 18 S. 28, Bd. 31 S. 56.

Bei Ausübung dieser Befugnis ist die Gemeinde jeder privatrechtlichen Bindung entrückt; es ist mit dem Wesen der öffentlichrechtlichen Gewalt unvereinbar, privatrechtliche Vertragsverhältnisse in deren Handhabung hineingreifen zu lassen. Die Gemeinde vereinigt als privatrechtliche Persönlichkeit und als öffentlichrechtliche Korporation zwei scharf voneinander zu sondernde Wesenheiten in sich. Der Gedanke, daß sie eine privatrechtliche Vertragsverletzung durch Ausübung der ihr zustehenden öffentlichrechtlichen Machtbefugnisse begehen könnte, ist daher schlechthin ausgeschlossen und von der Hand zu weisen.“

---

(Im weiteren ist ausgeführt, daß den Klägern auch kein Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte zustehet, und von einem Rücktritt derselben vom Vertrage ebenfalls keine Rede sein könne.)